

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Europaausschuss

62. Sitzung

Bildungsausschuss

54. Sitzung

Innen- und Rechtsausschuss

105. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. Juni 2004, 10:00 Uhr,
im Nordfriesischen Institut in Bredstedt

Anwesende Abgeordnete des Europaausschusses

Rolf Fischer (SPD)

Vorsitzender

Astrid Höfs (SPD)

Volker Nielsen (CDU)

Uwe Greve (CDU)

Joachim Behm (FDP)

Anwesende Abgeordnete des Bildungsausschusses

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Vorsitzender

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Ingrid Franzen (SPD)

i.V. für Thomas Rother

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Seite

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz - FriesischG) 2

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/3150

hierzu: Umdrucke 15/4192, 15/4420, 15/4423, 15/4440, 15/4441, 15/4541, 15/4542,
15/4544, 15/4545, 15/4546, 15/4562, 15/4564, 15/4565, 15/4567,
15/4586, 15/4587, 15/4588, 15/4589, 15/4626

(überwiesen am 22. Januar 2004 an den Europaausschuss, den Finanzausschuss, den Bildungsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Europaausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz - FriesischG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/3150

hierzu: Umdrucke 15/4192, 15/4420, 15/4423, 15/4440, 15/4441, 15/4541,
15/4542, 15/4544, 15/4545, 15/4546, 15/4562, 15/4564,
15/4565, 15/4567, 15/4586, 15/4587, 15/4588, 15/4589,
15/4626

(überwiesen am 22. Januar 2004 an den Europaausschuss, den Finanzausschuss, den Bildungsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

Herr Jensen Hahn, Friisk Foriining

hierzu: Umdruck 15/4420

Herr Jensen Hahn, Friisk Foriining, bringt die Auffassung seines Verbandes zum Entwurf eines Friesisch-Gesetzes im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4420, zum Ausdruck. Er erklärt, die Friisk Foriining begrüße die Initiative des Friesisch-Gesetzes, da dadurch bisher bestehende Unsicherheiten im Bereich der Anwendung der friesischen Sprache beseitigt würden.

Herr Nommensen, Friesenrat - Frasche Rädj - Sektion Nord e. V.

hierzu: Umdruck 15/4423

Herr Nommensen trägt für den Friesenrat die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Friesenrates, Umdruck 15/4423, vor und betont die Bedeutung des Gesetzes als einen wichtigen Schritt in der europäischen Minderheitenpolitik.

Herr Muuss und Herr Meier, Nordfriesischer Verein e. V.

hierzu: Umdrucke 15/4542, 15/4562 und 15/4589

Herr Muuss, Nordfriesischer Verein, begrüßt den Entwurf des Friesisch-Gesetzes als Stärkung der individuellen Rechte der friesischen Bürger auf den Gebrauch der friesischen Sprache und nimmt im Übrigen Bezug auf seine schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/4562.

Herr Meier ergänzt im Sinne der schriftlichen Stellungnahme des Nordfriesischen Vereins e. V. - Umdruck 15/4589 - die Ausführungen von Herrn Muuss. Anschließend verweist er auf den Initiativantrag des Nordfriesischen Vereins zur Bewahrung und Entwicklung der friesischen Sprache und Kultur im Kreis Nordfriesland, mit dem der Kreistag des Kreises Nordfriesland gebeten werde, möglichst bald eine Satzung zum Schutz und zur Förderung der friesischen Volksgruppe zu erlassen, Umdruck 15/4542.

Abg. Harms möchte in der anschließenden Aussprache zunächst wissen, wie von den Anzuhörenden der Friesischen Vereine und Institutionen die Wirkung der Sprachencharta eingeschätzt werde und sie die Schaffung eines eigenen Gesetzes bewerteten.

Abg. Behm fragt, wie man es aus der Sicht der Stellungnehmenden zu verstehen habe, wenn von „den Gemeinden“ die Rede sei. Herr Meier, Nordfriesischer Verein, antwortet, da es in erster Linie um die friesische Sprache gehe, seien die Gemeinden gemeint, in denen die friesische Sprache verwandt werde.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Harms erklärt er weiter, es sei sehr wichtig, dass man als Vorkämpfer für die friesische Sprache und Kultur eine Rückendeckung habe. Die Charta stelle ein wichtiges Instrument zur Sicherung der friesischen Sprache dar. Das Gleiche gelte für Artikel 5 der Landesverfassung. In der Öffentlichkeit sei dieses jedoch noch lange nicht durchgesetzt. Insofern bedürfe es eine noch stärkere nach außen gerichtete Information, welche Verpflichtungen dahinter stünden.

Herr Jensen Hahn, Friisk Foriining, macht deutlich, dass es nicht nur um die friesische Sprache, sondern vor allem um das gesamte kulturelle Gut als Identifikationsmerkmal gehe.

Herr Nommensen, Friesenrat, legt dar, die Sprachencharta sei zu Beginn dahingehend kritisiert worden, dass es sich bei den in ihr enthaltenen Zielen nicht um einklagbare Rechte handle und insofern ihr Sinn und Zweck zweifelhaft sei. Die friesische Volksgruppe habe jedoch festgestellt, dass diese Charta sehr wohl eine große Bedeutung habe, da sie eine Richtschnur

darstelle. Mit dem Friesisch-Gesetz werde nunmehr dieser Gedanke aufgenommen und für die Region Nordfriesland formuliert. Hervorzuheben sei, dass es sich um eine freiwillige Entscheidung der Gemeinden handle, die nunmehr die Chance erhielten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für das Friesische zu entscheiden. Dies werde in den Gemeinden sicherlich unterschiedlich ausgeprägt sein.

Abg. Rodust möchte wissen, wie die Gemeinden zu der in Rede stehenden Absicht der Schaffung eines neuen Friesisch-Gesetzes stünden. Es verwundere sie, dass der vom Nordfriesischen Verein eingebrachte Initiativantrag monatelang nicht behandelt worden sei, was auf mangelndes Interesse hindeute.

Herr Muuss, Nordfriesischer Verein, lässt wissen, der Kulturausschuss des Kreises habe sich sehr intensiv mit der Satzung beschäftigt. Man sei jedoch der Auffassung gewesen, dass zunächst der Landtag tätig werden sollte, um daraus dann weitere Anregungen zu gewinnen.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, wirft die Frage auf, ob eine Satzung überhaupt noch notwendig sei, wenn es ein Gesetz gebe, beziehungsweise umgekehrt. Herr Meier, Nordfriesischer Verein, erwidert, die Satzung gehe konkret auf die Bedürfnisse des Kreises Nordfriesland ein. Über den Kreis gehe es jedoch in die Gemeinden hinaus, wo es noch einen großen Bedarf gebe. Insofern sei ein Gesetz durchaus sinnvoll.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, verweist auf den Vorschlag in einer Stellungnahme, anstelle von „Friesen“ von „Nordfriesen“ zu sprechen, und bittet um Stellungnahme dazu.

Herr Nommensen, Friesenrat, erklärt dazu, auch die Friesen im Westen und Osten bezeichnen sich als Friesen. Nur von außen finde eine Unterscheidung statt. Insofern habe er gegen die Bezeichnung „Friesen“ nichts einzuwenden. - Herr Jensen Hahn, Friisk Foriining, äußert sich in dem gleichen Sinne.

Abg. Rodust berichtet, dass sie im „Deutschlandfunk“ eine einstündige Sendung über Friesen verfolgt habe, in der jedoch nicht einmal von Nordfriesland und Schleswig-Holstein die Rede gewesen sei. Insofern wäre es vielleicht doch sinnvoll, von „Nordfriesen“ zu sprechen.

Abg. Dr. von Hielmcrone legt dar, der Charme des Friesischen, und zwar nicht nur auf die Sprache, sondern auch auf die friesische Identität bezogen, bestehe auch darin, dass es grenzübergreifend sei. Von daher unterstütze er den Begriff „Friesen“.

Herr Muuss, Nordfriesischer Verein, lässt verlauten, die Erfahrung, die Abg. Rodust gemacht habe, sei schlicht das Ergebnis der sehr viel besseren Öffentlichkeitsarbeit der Friesen in den nördlichen Niederlanden. Insofern müsse eher in diese Richtung etwas getan werden.

Abg. Harms bemerkt, dass durch dieses Gesetz die friesische Sprache quasi einen offiziellen Status erhalten solle. Er sei interessiert zu erfahren, wie der rechtliche Status der anderen Minderheitensprachen auf europäischer Ebene gelagert sei.

Herr Nommensen, Friesenrat, antwortet, der rechtliche Status der anderen Minderheitensprachen sei besser als der offizielle Status der friesischen Sprache, der sich jedoch wiederum von dem tatsächlichen Status unterscheide. Als Beispiel nennt er das bereits im Jahre 1999 verabschiedete Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, bedankt sich bei den Vertretern der friesischen Vereine und Institutionen für ihre Ausführungen.

Frau Schnack, Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin

hierzu: Umdruck 15/4587

Frau Schnack, Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin, trägt die wesentlichen eher kritischen Punkte ihrer schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4587, vor. Neben der Prüfung der Umsetzung des Gesetzes aus finanzieller Sicht und notwendiger Konkretisierungen hinsichtlich der genauen Sprachenbezeichnung und des Sprachgebietes weist sie vor allem darauf hin, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Regelung für einen Einzelfall, für die Förderung des Nordfriesischen im öffentlichen Sektor, getroffen werde. Aus ihrer Sicht sei es jedoch vielmehr erforderlich, eine Entscheidung darüber zu treffen, wie die Systematik der Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein künftig insgesamt - auf alle Minderheiten bezogen - aussehen solle.

Abg. Greve möchte wissen, ob die von Frau Schnack geäußerten Bedenken seitens der Landesregierung in erster Linie finanziell bedingt seien.

Frau Schnack, Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin, betont, dass ihre Stellungnahme die Stellungnahme der Minderheitenbeauftragten und nicht die der Landesregierung darstelle. Sie habe in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass auch sie erkenne, dass im Gesetzentwurf die Kostenfrage sehr sensibel gehandhabt werde. Sicherlich spielten die Kosten eine Rolle, allerdings plädiere sie dafür, die Kostenfrage nicht in den Vordergrund zu stellen, wenn es darum gehe, Minderheitensprachen zu fördern. Sie bedaure es, dass man sich

nicht um eine große Lösung - bezogen auf Sinti und Roma, dänische Minderheit und friesische Minderheit - bemühe, sondern sich nur mit einer Einzellösung für eine Minderheit befasse. Sie rege an, diese Einzellösung in eine große Lösung einmünden zu lassen.

Abg. Harms weist darauf hin, dass die dänische Minderheit davon ausgehe, dass die Bonn-Kopenhagener Erklärung weiterhin die Basis für die Behandlung der dänischen Minderheit sei. Darüber hinaus werde anerkannt, dass es für die beiden anderen Minderheiten, nämlich Sinti und Roma sowie Friesen, eine andere Grundlage geben könne. Insofern stehe die dänische Minderheit dem Gesetzentwurf seiner Fraktion positiv gegenüber.

Abg. Behm lässt verlauten, man werde sicherlich schnell Einigkeit darin erzielen, dass man grundsätzlich die Einführung eines Friesisch-Gesetzes für gut befinde. Allerdings hänge der positive Ausgang des Ansinnens von der Finanzierung ab. In der schriftlichen Stellungnahme des Landrates Dr. Bastian werde zum Beispiel deutlich, dass sich Nordfriesland kaum in der Lage sehe, seine finanziellen Mittel dafür zu erhöhen. Von daher stelle sich die Frage, was das Land tun könne.

Im Zusammenhang mit weiteren Fragen von Abg. Franzen und Abg. Dr. von Hielmcrone legt Frau Schnack, Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin, dar, Hintergrund der Sichtweise in ihrer Stellungnahme sei, dass sie für alle Minderheitensprachgruppen im Lande zuständig sei. Es müsse immer die Frage gestellt werden, wie sich neue Regelungen auf die Minderheitengruppen insgesamt auswirkten. In diesem Fall wäre es durchaus möglich, dass sich Schleswig-Holstein eines neuen Instrumentariums bediene, indem man zum Beispiel drei- oder viergleisig fahre, was die Sprachpolitik betreffe, um für alle einen Fortschritt zu erzielen. Eine solche Diskussion hätte sie sich im Vorfeld gewünscht.

Eine positive Wirkung werde schon durch die Verpflichtungen in der Sprachencharta, die sich das Land gemeinsam mit dem Bund auferlegt habe, geschaffen. Das besondere sei, dass die Charta sehr wohl ein bedeutendes Instrument sei, und zwar nicht so sehr in ihrer Erstellung, sondern in dem damit verbundenen Monitoring-Verfahren, das nämlich einen Rückschritt nicht zulasse. Die Sprachencharta sei auf Erhalt und Fortschritt angelegt. Insofern müsse das Land die entsprechenden Finanzmittel bereitstellen.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, bedankt sich bei Frau Schnack für ihre Ausführungen.

Herr Boysen, Verein Nordfriesisches Institut

hierzu: Umdruck 15/4588

Herr Boysen, Vorsitzender des Vereins Nordfriesisches Institut, führt zunächst aus, es gehe bei dem in Rede stehenden Gesetzentwurf um das Verhältnis zwischen Bürger und Staat und die Mehrsprachigkeit. Friesisch sei in dieser Region älter als jede Staatlichkeit. Von daher stelle sich seiner Ansicht nach nicht die Frage, was das Friesische für den Staat tun könne, sondern was der Staat für das Friesische tun könne. Die friesische Bevölkerung dürfe also nicht vor die Wahl Assimilation oder Abgrenzung gestellt werden, sondern es gehe um die aktive Integration des Friesischen in Gesellschaft und Staat. Der Gesetzentwurf stelle aus seiner Sicht einen aktiven Schritt zu einem positiveren Spiel der Kulturen in Schleswig-Holstein dar.

Anschließend erläutert Herr Boysen anhand einer Tischvorlage, Umdruck 15/4588, konkret einige Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf.

Herr Prof. Dr. Steensen, Friesisches Seminar, Universität Flensburg

hierzu: Umdruck 15/4546

Herr Prof. Dr. Steensen von der Universität Flensburg, Friesisches Seminar, trägt seine schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4546, vor.

Abg. Dr. von Hielmcrone hält es für eine etwas gewagte Theorie, zu sagen, da das Friesische älter als der Staat sei, müsse der Staat etwas für das Friesische tun.

Weiter möchte er von Prof. Dr. Steensen wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass das Friesisch-Gesetz ein wesentlicher Schritt dazu sei, eine Emanzipation der Friesen vorzunehmen, die bisher im Wesentlichen auch in dem deutschen-dänischen Konflikt eine Rolle gespielt habe. Durch das Friesisch-Gesetz käme man aus dem Windschatten dieses Konfliktes heraus und man könnte sich emanzipieren. - Herr Prof. Dr. Steensen, Universität Flensburg, stimmt dem zu.

**Herr Prof. Dr. Hoekstra, Nordisches Institut, Fach Friesische Philologie/Nordfriesische
Wörterbuchstelle, Christian-Albrechts-Universität Kiel**

hierzu: Umdruck 15/4567

Herr Prof. Dr. Hoekstra, führt im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4567, aus und stellt im Wesentlichen einen Vergleich mit der Lage in Westfriesland in den Niederlanden her.

Herr Dr. Elle, Sorbisches Institut e. V., Bautzen

hierzu: Umdruck 15/4586

Herr Dr. Elle, Sorbisches Institut, trägt seine Stellungnahme zum Entwurf eines Friesisch-Gesetzes im Sinne seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4586, vor. Er vergleicht die Regelungen des Gesetzentwurfs zum Friesisch-Gesetz mit den Regelungen des Sächsischen Sorbengesetzes von 1999 und berichtet über die praktischen Erfahrungen mit dem Sorbengesetz.

Herr Wolf, Fryske Akademy, Leeuwarden

hierzu: Umdruck 15/4565

Herr Wolf, Fryske Akademy, trägt die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4565, vor. Im Rahmen seiner Ausführungen gibt er anhand einer Tischvorlage Beispiele für die Doppelsprachigkeit bei Behördenbriefen, Ortsschilder und so weiter, siehe Anlage hinter Umdruck 15/4565.

Auf eine Frage von Abg. Harms antwortet Herr Dr. Elle, Sorbisches Institut, bezüglich der Sprachencharta und der gesetzlichen Regelung in Sachsen müsse berücksichtigt werden, dass die Mehrzahl der rechtlichen Regelungen für die Sorben bereits vor der Sprachencharta gültig gewesen sei. In Sachsen gebe es diesbezüglich insgesamt 29 Rechtsvorschriften, und zwar von Gesetzen bis hin zu Vereinbarungen. Die Gesetzesregelungen gingen zum Teil weit über die Regelungen in der Sprachencharta hinaus. Nichtsdestotrotz stelle die Sprachencharta eine Basis dar.

Von Abg. Franzen befragt, lässt Herr Wolf, Fryske Akademy, wissen, dass sich zwar die Sprecheranzahl des Friesischen in Westfriesland immer mehr reduziere, allerdings sei die Zahl der Friesen nach einer Forschung der friesischen Akademie in den letzten 20 Jahren unverändert geblieben.

Abg. Behm möchte wissen, ob es als Problem angesehen werde, dass es mehrere Varianten des Nordfriesischen gebe. Wenn beispielsweise eine Kreissatzung auf Friesisch veröffentlicht werden solle, stelle sich doch die Frage, welche Variante gewählt werde.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, fragt, ob es ein Problem darstelle, wenn per Gesetz das Wappen festgelegt werde.

Herr Boysen, Verein Nordfriisk Instituut, antwortet auf die Fragen von Abg. Behm und Abg. Fischer, es könne seitens des Landes und des Kreises nicht erwartet werden, dass alles in sämtliche Mundarten übersetzt werde, sondern es könne nur in eine friesische Sprache übersetzt werden. In welcher Variante, sei dem Land und dem Kreis überlassen. In den Gemeinden stelle sich das Problem nicht, da man dort natürlich den örtlichen Dialekt verwende. Dem Land schlage er vor, entweder das Föhrer oder das Mooringer Friesisch zu verwenden, da das die standardisier testen Mundarten seien.

Herr Prof. Dr. Steensen, Universität Flensburg - Friesisches Seminar -, unterstützt die Ausführungen von Herrn Boysen. Um ein Gesetz nicht in fünf verschiedene Dialekte übersetzen zu müssen, bestünde auch die Möglichkeit, in einem Gesetzestext verschiedene Dialekte zu verwenden.

Hinsichtlich des Wappens gebe es seiner Ansicht nach keine Probleme. Im Allgemeinen werde das „Grütztopf“-Wappen von den Nordfriesen als „das“ nordfriesische Wappen angesehen.

Abg. Greve führt aus, zum Erhalt, zur Förderung und Entwicklung einer Sprache sei auch eine Unterstützung durch einen Verlag notwendig. Seines Wissens habe in Sachsen der Domowina-Verlag in Bautzen die Hauptaufgabe, einen dauerhaften Erhalt der Sprache sicherzustellen. Er möchte wissen, ob der Verlag staatlich unterstützt werde. Herr Dr. Elle, Sorbisches Institut, antwortet, der Verlag werde durch die Stiftung für das sorbische Volk in nicht unbeträchtlicher Größenordnung finanziert.

Herr Dr. Rein, Bundesministerium des Inneren - Referat für Minderheitenrecht -, legt dar, bezüglich der Sprachencharta gehe es ja nicht sozusagen um die Sprachencharta in Straßburg, sondern um das deutsche Ratifizierungsgesetz. Mit diesem Ratifizierungsgesetz seien die Verpflichtungen der Charta, die für die jeweilige Sprache und für das jeweilige Gebiet übernommen worden seien, unmittelbar geltendes Recht, und zwar höherrangigeres Recht als jedes Landesrecht.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, bedankt sich für die Ausführungen.

**Herr Schramm, EBLUL - Deutschland,
Komitee für Regional- und Minderheitensprachen**

hierzu: Umdruck 15/4440

Herr Schramm, EBLUL - Deutschland, trägt seine von Zustimmung getragene schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/4440, vor.

Auf eine Frage des Vorsitzenden, Abg. Fischer, erklärt Herr Schramm, die Saterfriesen lebten im Landkreis Cloppenburg an der Grenze zu Ostfriesland. Es gebe etwa 2000 Sprecher. Der Landkreis Cloppenburg sei sehr groß, und die Saterfriesen lebten seit Jahrhunderten in der Gemeinde Saterland. Die Gemeinde Saterland sei von Mooren umgeben, und die schlechte verkehrliche Anbindung habe dazu geführt, dass sich die Sprache Saterfriesisch jahrhundertlang gehalten habe. Man bemühe sich um den Erhalt der Sprache Saterfriesisch auf ganz niedrigem Niveau. Es gebe einige Sprecher, die ehrenamtlich in Kindergärten und Schulen arbeiteten. Bezüglich der Förderung habe man inzwischen den Bund in die Pflicht genommen, der im Jahre 2002 erstmals 150.000 € für den Erwerb eines Kulturhauses zur Verfügung gestellt habe. Das Land halte sich jedoch etwas bedeckt, wobei man natürlich bedenken müsse, dass 2000 Sprecher keine große Lobby hätten. Inzwischen habe man es jedoch erreicht, dass unter anderem die Freistunden für die Lehrerfortbildung zur Planung des Saterfriesisch-Unterrichts genutzt werden könnten.

Abg. Harms möchte wissen, ob es auch in anderen Regionen Europas Minderheiten gebe, die über entsprechende Rechte verfügten. Herr Schramm antwortet, am deutlichsten werde es in Irland, wo Englisch die Staatssprache und Irisch als Minderheitensprache anerkannt sei. Auch in Nordirland und Schottland gebe es Bestrebungen, die Minderheitensprachen zu erhalten. Als Vorbild in Bezug auf die Minderheitenrechte würden die Südtiroler angesehen, die sich im Laufe der Geschichte ihre Rechte erarbeitet hätten und somit eine ganz andere Position einnehmen.

Abg. Harms weist darauf hin, dass sich die Cornwaliser den Gesetzentwurf seiner Fraktion in Englisch hätten übersetzen lassen.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, bedankt sich für die Ausführungen.

(Unterbrechung der Sitzung: 12:30 bis 13:00 Uhr)

Herr Petersen, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Kreisverband Nordfriesland

hierzu: Umdruck 15/4541

Herr Petersen, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Kreisverband Nordfriesland, stellt die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Nordfriesland gemäß der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4541, vor.

Landrat Dr. Bastian, Kreis Nordfriesland

hierzu: Umdruck 15/4564

Landrat Dr. Bastian, Kreis Nordfriesland, führt aus, der Kreis Nordfriesland empfinde den Gesetzentwurf nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung; da die friesische Sprache, die ja vom Aussterben bedroht sei, einen ganz besonderen Schutz erfahren müsse. Wenn man jedoch den Erhalt und die Förderung der friesischen Sprache als Ziel habe - dies sei sicherlich auf allen Ebenen unstreitig -, dann müsse natürlich die friesische Sprache zunächst im Kern erlernt werden, also im Elternhaus, Kindergarten, in der Schule und Hochschule. Es bestehe jedoch die Befürchtung, dass das Erlernen der friesischen Sprache an der Finanzierung scheitere. Von daher wäre ihm persönlich eine Diskussion über ein Gesamtkonzept zum Erhalt der friesischen Sprache von großer Wichtigkeit.

Im Übrigen verweist er auf die in seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4564, gemachten Ausführungen.

Abg. Harms weist darauf hin, dass viele Gemeinden den Wunsch hegen, ihr Wappen, dass sie sich selbst gäben, auf eine nordfriesische Flagge zu setzen, was ihnen bislang nicht erlaubt worden sei, und möchte wissen, ob diesem Problem Abhilfe geschaffen werden könne.

Herr Petersen, Gemeindetag Nordfriesland, hält es für unwahrscheinlich, dass die Flagge verändert werde, da es nicht machbar sei, das Wappen jeder Gemeinde in ein Konzept einer nordfriesischen Flagge einzubinden. Von daher sei dem Gemeindetag Nordfriesland mitgeteilt worden, dass davon Abstand genommen werden sollte.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Franzen erklärt Landrat Dr. Bastian, wenn man sich aufgrund eines Gesetzes in den Ämtern die Sprachkompetenz zunächst aneignen müsse, dann handele es sich um einen Zusatzaufwand. Diesen Aufwand würde er lieber in Sprachförderung in Kindergärten und Schulen investieren. Oftmals sei es so, dass diejenigen, die den Aufwand betreiben müssten, Vorbehalte gegenüber der ganzen Gruppe hätten, da unklar sei,

was das solle. Der Sinn müsse sich sofort erschließen und es müsse ein zumutbarer Aufwand sein, ansonsten werde die gute Absicht ins Gegenteil verkehrt.

Abg. Harms weist darauf hin, dass in Artikel 10 der Sprachencharta lediglich geregelt sei, dass man einen friesischen Familiennamen führen dürfe, dass man Behörden Urkunden auf Friesisch vorlegen dürfe und dass die zweisprachige Beschilderung von Ortstafeln zulässig sei. Laut Charta dürften jedoch keine Anträge auf Friesisch gestellt werden, und man dürfe sich nicht auf Friesisch an die Behörden wenden. Durch ein Gesetz erhoffe man sich nicht nur eine Bestätigung der Chartakriterien, sondern auch eine Erweiterung. Seiner Auffassung nach stelle die Charta einen dynamischen Prozess dar, der nicht nur von oben nach unten, sondern auch von unten nach oben laufen sollte. Ziel sei eine Sprachförderung auf breitester Basis und die Schaffung von neuen Tatbeständen.

AL Dr. Lutz, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

hierzu: Umdrucke 15/4192 und 15/4626

AL Dr. Lutz, Innenministerium, wirft die Frage auf, inwieweit vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Regelungen ein Friesisch-Gesetz überhaupt notwendig sei. Artikel 10 der Sprachencharta regle die Vorlage von Urkunden in Friesisch, die Annahme von Ortsnamen in Friesisch, den Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen des Friesischen und den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in Friesisch. Wenn der Landtag zu der Auffassung gelange, dass nichtsdestotrotz ein Gesetz vonnöten sei, dann müsse darauf geachtet werden, dass diese in der Charta aufgeführten Rechte dadurch nicht eingeschränkt würden. Eine Diskrepanz zwischen Gesetzentwurf und Charta bestehe beispielsweise bei den Übersetzungen. Nach der Charta müssten die Behörden die Übersetzungskosten für auf Friesisch vorgelegte Schriftstücke tragen, wohingegen im Gesetzentwurf auf das Landesverwaltungsgesetz, und zwar auf die Vorschriften, die ausländische Sprachen beträfen, verwiesen werde und somit der Bürger die Übersetzungskosten zu tragen habe.

Darüber hinaus weist Herr Dr. Lutz darauf hin, dass Präambeln in Schleswig-Holsteinischen Gesetzen ungewöhnlich seien. Insofern sollte über die vorgesehene Präambel im Gesetzentwurf noch einmal nachgedacht werden; rechtlich möglich sei es jedoch.

Gegen § 2 des Gesetzentwurfs bestünden aus dienstrechtlicher Sicht keine Bedenken; diese stünden nicht im Widerspruch zu Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes

Bezüglich § 3 des Gesetzentwurfs weise er darauf hin, dass es lediglich 10 Landesbehörden und drei Außenstellen gebe, die die Herstellung und Anbringung von zweisprachigen

(Amts-)Schildern veranlassen müssten. Insofern würden sich diesbezüglich die Kosten sehr gering halten.

Die Regelungen hinsichtlich der Dienstsiegel und sonstigen Hoheitszeichen seien lediglich bekräftigend. Zum 31. Dezember 2003 sei der Hoheitszeichenerlass aufgehoben worden, so dass auch ohne ein Gesetz ein Dienstsiegel mit einer friesischen Aufschrift neben dem Deutschen zulässig sei.

Wichtig sei, dass sich die Verpflichtungen nicht auf private Stiftungen erstreckten. Insofern müsse das Wort „privat“ aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Das Wort „privat“ habe keine Bedeutung für Körperschaften und Anstalten, die ja immer öffentlich-rechtlich seien. Bei Stiftungen unterscheide man jedoch zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Stiftungen. Seiner Auffassung nach verfüge das Land nicht über die Kompetenz, in diesem Bereich Regelungen zu treffen.

Er schließt mit dem Resumée, aus Sicht des Innenministeriums bestünden keine durchgreifenden Bedenken gegen die im Gesetzentwurf aufgeführten Regelungen, da es sich um Kann-Regelungen handle. Alles spitze sich allerdings auf die Frage zu, ob ein solches Gesetz für Schleswig-Holstein überhaupt notwendig sei.

Herr Dr. Rein, Bundesministerium des Inneren, Referat für Minderheitenrecht

hierzu: Umdruck 15/4544

Herr Dr. Rein, Bundesministerium des Inneren - Referat für Minderheitenrecht -, bringt die Auffassung des Bundesministeriums des Inneren zum Entwurf eines Friesisch-Gesetzes im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/4544, zum Ausdruck.

AL Dr. Lutz, Innenministerium, teilt daran anknüpfend mit, dass das Innenministerium keine Bedenken habe, das Gesetz auch in Friesisch im Amtsblatt zu verkünden. Allerdings werde eine beglaubigte Übersetzung gefordert.

Abg. Harms weist darauf hin, dass nach Auffassung des Europarates das Land die Kulturhoheit habe und verpflichtet sei, diesbezügliche Bestimmungen auf Bundesebene in Gesetzesform zu bringen. Insofern halte er das Friesisch-Gesetz nicht für redundant.

Die Frage des Abgeordneten, ob man sich bezüglich der Fristenwahrung an die Regelungen im Sächsischen Sorbengesetz orientieren sollte, bejaht Herr Dr. Rein.

Abg. Rodust erklärt, sie habe den Ausführungen der Ministerialvertreter entnommen, dass es durch das Friesisch-Gesetz zu Verschlechterungen kommen könnte. Dies müsse unter allen Umständen verhindert werden. Insofern werde bei den weiteren Beratungen sicherlich juristische Hilfestellung vonnöten sein. - Abg. Franzen äußert sich in dem gleichen Sinne.

Auf Fragen der Abgeordneten führt AL Dr. Lutz aus, Artikel 5 Abs. 2 der Landesverfassung mache deutlich, dass die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe eine besondere, von der Rechtstellung anderer Minderheitensprachler abweichende Rechtstellung habe, nämlich eine bessere, weil sie alle Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, auch den Landtag, nicht nur zum Schutz, sondern auch zur Förderung der Sprache verpflichte.

Unstreitig sei auch, dass die Charta der Regional- und Minderheitensprachen in Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a die Vorlage von Urkunden in Nordfriesisch zulasse. Darüber hinaus sei man der Auffassung, dass wegen Artikel 5 Abs. 2 letzter Satz der Landesverfassung in Zweifelsfragen eine wohlwollende Auslegung gewählt werden müsse. Hierbei handele es sich jedoch um eine Auslegung; gerichtliche Entscheidungen dazu gebe es nicht. Dies erkläre die Sorge seitens des Innenministeriums, dass durch die Verweisung auf das Landesverwaltungsgesetz im Gesetzentwurf für das Friesisch-Gesetz diese Interpretation unterbunden werde.

Herr Dr. Rein, Bundesministerium des Inneren - Referat für Minderheitenrecht -, legt dar, gegenüber dem Bundesrecht stelle der in Rede stehende Gesetzentwurf keine Verschlechterung dar, denn das Bundesrecht fordere keine Kostenfreiheit. Wenn sich jedoch aus der Landesverfassung und der Sprachencharta eine Kostenfreiheit ergebe, dann müsse man aufpassen, dass durch das Friesisch-Gesetz keine Verschlechterung eintrete. Das sei aber landesintern zu regeln.

Wenn man sich die Erklärungen der 17 Staaten zur Sprachencharta ansehe, dann stelle man fest, dass eigentlich alle Länder für ihre Sprachgruppen und Minderheiten die gleichen Artikel für ihre Selbstverpflichtung gewählt hätten. Deutschland stelle eine Ausnahme dar, denn in jedem Bundesland und für jede Sprachgruppe seien unterschiedliche Verpflichtungen übernommen worden. Dies habe zwei Gründe, nämlich zum einen die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Verwaltungen in den einzelnen Bundesländern und zum anderen die unterschiedlich artikulierten Wünsche der Minderheiten und Sprachgruppen.

Zur Normenhierarchie führt er weiter aus, ein beim Europarat aufgelegtes Vertragswerk, das von Deutschland ratifiziert werde, werde Teil der deutschen Rechtsordnung. Nach deutscher Rechtsauffassung - von einem Teil Europas werde diese mitgetragen; von einem anderen nicht - sei das dann unmittelbar geltendes Recht, soweit der Text hinreichend konkret sei.

Selbstverständlich gebe es immer wieder redundante Regelungen. Im Prinzip sei jeder Grundrechtsteil einer Landesverfassung redundant, weil dieser durch das Grundgesetz bereits vorgegeben worden sei. Bezüglich des in Rede stehenden Gesetzentwurfs rege er an, einige Verpflichtungen aus der Charta mit aufzunehmen, denn somit erhalte man dann sozusagen den internationalen Segen.

Er spricht weiter die Eingrenzung des Sprachgebietes als Anwendungsgebiet des Gesetzes an und erklärt, in einer Gemeinde, die nicht zu einem Sprachgebiet gehöre, könne es vielleicht sogar zu einem provozierten Rechtsstreit kommen, ob die Gemeinde verpflichtet sei, einen Antrag in nordfriesischer Sprache zu bearbeiten. Es stelle sich dann die Frage, ob das ganze Kreisgebiet oder nur der nordfriesische Teil des Kreisgebiets zähle. Das Gleiche gelte für die Landesbehörden in Schleswig-Holstein, die ja auch nicht alle im nordfriesischen Teil lägen. Es müsse also geklärt werden, ob zum Beispiel auch die Landesbehörden, die außerhalb des Sprachraumes lägen, eine zweisprachige Beschilderung erhalten sollten. - AL Dr. Lutz, Innenministerium, wendet ein, dies sehe der Gesetzentwurf nicht vor, der sich auf Nordfriesland beschränke. Diesbezüglich sehe er keine großen Probleme. - Herr Dr. Rein, Bundesministerium des Innern, erwidert, für die einzelne Gemeinde, die außerhalb des nordfriesischen Sprachraumes liege, könne es von existenzieller Bedeutung sein, ob sie so etwas vorhalten müsse.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, bedankt sich bei der letzten Gruppe der Anzuhörenden und bittet abschließend die Landtagsverwaltung um die Erstellung einer Synopse für die weiteren Beratungen im Ausschuss, in der die einzelnen Kritikpunkte aus der Anhörung aufgeführt seien.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, schließt die Sitzung um 14:10 Uhr.

gez. Fischer
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin